

Satzung für den Verein
„KunstStulle Berlin“

Satzung für den Verein „KunstStulle Berlin“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.06.2023

Satzung für den Verein „KunstStulle Berlin“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „KunstStulle Berlin“. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.
- (2)** Der Sitz des Vereins ist 10407 Berlin.
- (3)** Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1.)** Der Zweck des Vereins ist laut § 52 Abgabenverordnung (AO) die Förderung von und Teilhabe an Kunst und Kultur für Kinder & Jugendliche. Hierzu zählen im Besonderen Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete, Menschen aus „sozial schwachen“ Familien, Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sowie Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (2.)** Weiterer Zweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Diversen.
- (3)** Beide Zwecke werden insbesondere erfüllt durch
 - (a)** finanziell niederschwellige Angebote für Musik-/Kunstunterricht, Theater, Schreibwerkstätten und Ähnlichem in der Gruppe. In diesen erlernen die Kinder sich zu entfalten, sich auszudrücken, sich gegenseitig zuzuhören, sowie dem Gegenüber Vertrauen entgegenzubringen. Die Unterschiede sozialer oder kultureller Herkunft, Hautfarbe, Religion und Geschlecht treten hierbei für den „Gedanken der Gemeinschaft“ in den Hintergrund. Die Kinder üben den Umgang mit positiven wie auch negativen Emotionen und bewältigen diese gemeinsam. Im Austausch miteinander erkennen sie ihre Stärken und Schwächen. Erfolge wie auch Misserfolge werden geteilt, um zusammen ein gemeinsames Ziel (eine Aufführung z.B. Konzert, Theaterstück, Lesung) zu erreichen.
 - (b)** Beschaffung und Zurverfügungstellung von Lehrmaterial & Instrumenten
 - (c)** kulturelle Teilhabe und Chancengleichheit im Rahmen unserer Arbeit mit Kindern & Jugendlichen, z.B. durch finanziell niederschwellige Theater-, Konzert- oder Museumsbesuche im Zusammenhang mit den oben genannten Angeboten (siehe §2 Abs. 3a). Das bedeutet, dass wir z.B. mit unseren Musikschülern ein Konzert in der Philharmonie besuchen, um zu sehen, wie eine professionelle Aufführung „funktioniert“.

Satzung für den Verein „KunstStulle Berlin“

(d) Durchführung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland. Hiermit sind Projekte gemeint, die speziell Menschen in akuten Notlagen (Flüchtlinge) ein Angebot (siehe §2 Abs. 3a) machen. Es könnte aber auch eine von uns durchgeführte Benefizveranstaltung für Opfer einer Naturkatastrophe (Erdbeben, Hochwasser etc.) unter Mitwirkung „unserer“ Schüler:innen sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

a) Projektbezogene und vorstandsferne Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder im Rahmen einzelner Projekte, z.B. als Lehrkraft, Dozent:in, Projektleiter:in, dürfen in angemessenem Rahmen mit Honoraren vergütet werden, wenn es sich hierbei nicht um Aufgaben des Vorstandes handelt.

b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Projektbezogene Aufgaben einzelner Vereinsmitglieder im Rahmen einzelner Projekte, z.B. als Lehrkraft, Dozent:in, Projektleiter:in, dürfen in angemessenem Rahmen mit Honoraren vergütet werden,

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die *Bülent Ceylan für Kinder Stiftung*, 68159 Mannheim. Die Stiftung hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige zu verwenden.

§ 4 Beitritt

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jedes Mitglied bekennt sich hiermit zu den Zielen des Vereins

Satzung für den Verein „KunstStulle Berlin“

(3) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird die Mitgliedschaft mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt / Kündigung, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs.
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- c) Ausschluss

§ 6 Ausschluss

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins beim Vorstand stellen. Dem Mitglied, an welches sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem

- a) der gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder von Vereinsmitgliedern,
- d) ähnlich schwerwiegende Gründe, ebenso bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher, wie auch homophober Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in links- bzw. rechtsextremen Parteien und Organisationen.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

(1) Weder Mitgliedsbeitrag noch Beitrittsgebühr werden erhoben.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese erfolgt in Anwesenheit der einzelnen Mitglieder oder per Online-Anwesenheit. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren. Die Sitzung wird in Form eines Sitzungsprotokolls festgehalten. Dieses wird nachträglich an die Mitglieder verschickt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(7) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

Satzung für den Verein „KunstStulle Berlin“

(8) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(9) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r muss Mitglied des Vereins und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Scheidet die gewählte Person im ersten Jahr ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

(11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(12) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand muss einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(13) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 10.000 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

a) Darlehensgeschäfte jedweder Art

b) Verträge, die jeweils einen Betrag von mehr als 15.000 Euro übersteigen

(2) Der Vorstand besteht aus einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Stellvertreter:in, einem:einer Schatzmeister:in sowie einem:einer Schriftführer:in.

(3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.

Satzung für den Verein „KunstStulle Berlin“

- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre, einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (7) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, nach Ausschluss oder dem Tod.
- (10) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode.
- (11) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Haftung und Auslagenersatz

- (1)** Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2)** Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3)** Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
- (4)** Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 13. Auflösung

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Berlin, den 16.06.2023